

Bestandsaufnahme der Weltsysteme streitet wohl insgesamt für die verschiedenen Synergieeffekte, absolute Sicherheit besteht deswegen aber nicht (die Diskussion der einschlägigen Fragen bei Bauer bleibt eher kursorisch [S. 43 f., 49 f., 229 f.]). Dass die über freie und faire Wahlen hergestellte politische Legitimation von Herrschaft durch das Volk kein homöopathisches Mittel für alle Menschheitsanliegen ist, sollte freilich kein Hinderungsgrund sein, für sie zu streiten. Immerhin ist die Selbstbestimmtheit der Menschen ein offenbar so überzeugungskräftiger Gedanke, dass er weltweit Anhang findet und strikt autoritäre Regime zunehmend zu Sprengeln auf dem Globus werden. Das "Ende der Geschichte" ist damit freilich noch lange nicht erreicht.

Jörg Menzel, Bonn

Robert Blackburn / Jörg Polakiewicz (Hrsg.)

Fundamental Rights in Europe

The European Convention on Human Rights and its Member States, 1950-2000

Oxford University Press, Oxford, 2001, LXI, 1061 S., £ 100,00

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) droht ein Opfer seines eigenen Erfolges zu werden. Zwar hat das 11. Zusatzprotokoll das Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 1998 neu geordnet. Mit der Entwicklung der Eingangszahlen kann die Steigerung der Erledigungszahlen aber dennoch kaum mithalten. Allein in dem Zeitraum von 1998 bis 2001 hat sich die Zahl der registrierten Beschwerden von 5.981 auf 13.858 mehr als verdoppelt. Schon wird über eine erneute Organisations- und Verfahrensreform nachgedacht. Auch dies wird die Probleme des Straßburger Gerichtshofs allerdings allenfalls teilweise lösen können. Das Schicksal des europäischen Menschenrechtsschutzsystems liegt vor allem in der Hand nationaler Instanzen. Es ist illusorisch anzunehmen, ein einziger, zentraler Gerichtshof könnte alle Grundrechtsverletzungen in Europa sanktionieren. Er ist vielmehr darauf angewiesen, dass die allermeisten Menschenrechtsverstöße schon auf innerstaatlicher Ebene korrigiert werden. Der EGMR kann den Individualrechtsschutz, den nationale Instanzen zu gewähren haben, nicht ersetzen, sondern lediglich überwachen. Nur dann kann er seine eigentliche Aufgabe wahrnehmen, einen gemeineuropäischen Grundrechtsstandard heraus- und fortzubilden und Impulse für die nationale Rechtsentwicklung zu geben. Es gibt nichts Schlimmeres für den EGMR, als wenn aus einem oder gar mehreren Ländern reihenweise Beschwerden nach Straßburg gelangen, die durchweg offensichtlich begründet sind. Dann werden wertvolle Kapazitäten gebunden.

Will die Wissenschaft die Funktionsfähigkeit des Straßburger Systems mit ihrer Arbeit fördern, bedeutet das, dass sie den Blick auf die innerstaatliche Umsetzung der EMRK

richten muss. Dies tut der vorliegende Band. Seinen Hauptteil bilden 32 Länderberichte, in denen die Wirkung der EMRK in den einzelnen Konventionsstaaten dargestellt wird. Die Berichte folgen überwiegend einem einheitlichen Muster, was die Orientierung und den Vergleich erleichtert. Die Berichtersteller behandeln regelmäßig den formalen Status der EMRK in der nationalen Rechtsordnung, die Bedeutung der EMRK für die Gesetzgebung, wichtige Entscheidungen nationaler Gerichte zur EMRK, wichtige Fälle, die aus dem jeweiligen Staat vor dem EGMR gebracht wurden, sowie die Art und Weise, wie der Staat auf Verurteilungen in Straßburg reagiert. Einleitung und bewertender Ausblick runden die Länderberichte ab. Die Autoren sind durchweg Fachleute aus den jeweiligen Staaten. Damit ist eine einzigartige Bestandsaufnahme gelungen. Altmitglieder, die auf nahezu 50 Jahre EMRK-Anwendung zurückblicken können, werden Neumitgliedern gegenübergestellt, die der EMRK gerade erst beigetreten sind. Es überrascht kaum, dass ost- und mitteleuropäische Staaten, die sich mitten in einer Systemtransformation befinden, teilweise einen erheblichen Aufholbedarf verzeichnen (s. z.B. *Ferschtman*, S. 749, 753 f. zu Russland). Andererseits zeigen sich die Verfassungen der Neumitglieder teilweise konventionsfreundlicher als die mancher Altmitglieder. So stellt, um nur ein Beispiel herauszugreifen, Slowenien die Konvention über das Gesetzesrecht und macht sie zum Maßstab der verfassungsgerichtlichen Kontrolle (*Mavčič*, S. 784 f.), während sich das deutsche Grundgesetz bekanntlich mit der Zuweisung eines einfachen Gesetzesranges begnügt (*Zimmermann*, S. 338 f.).

So beeindruckend die Bestandsaufnahme ausfällt, ist sie leider doch nicht vollständig. Von den 41 Konventionsstaaten werden nur gut $\frac{3}{4}$ behandelt. Neun kleinere und/oder neuere Mitglieder fehlen: Albanien, Andorra, Kroatien, Georgien, Lettland, Liechtenstein, Moldova, San Marino und Mazedonien. Bedauerlich ist auch die Entscheidung, auf eine Aufnahme der Europäischen Union zu verzichten und die diesbezüglichen Probleme lediglich im einleitenden Kapitel zu Entwicklungen und Perspektiven der EMRK anzusprechen (*Blackburn*, S. 89 ff.). Für die Herausgeber spricht natürlich das Argument, dass die EU nicht zu den Konventionsmitgliedern zählt. Sie hat aber dennoch Mechanismen entwickelt, um die Konventionsgarantien gemeinschaftsrechtlich zu rezipieren. Außerdem bleibt der mögliche Beitritt der Europäischen Union zur EMRK ein Dauerthema. Hätten sich die Herausgeber darauf eingelassen, die Europäische Union nach demselben Raster behandeln zu lassen, das auf die Konventionsstaaten angewandt wird, hätte dies Parallelen und Unterschiede deutlich machen können. Ein solcher Vergleich hätte vielleicht neue Gesichtspunkte für die Beitrittsdiskussion erschlossen.

Bei der Größe des Werkes können gewisse Uneinheitlichkeiten kaum ausbleiben. So bietet der etwas eigenwillig angelegte Beitrag zu Italien einen hervorragenden systematischen Überblick über die Konventionspraxis nationaler Gerichte, doch beschränkt der Autor die Fundstellennachweise leider auf wenige höchstrichterliche Entscheidungen (*Meriggiola*, S. 475 ff.). Der polnische Beitrag von *Drzemczewski* und *Nowicki* (S. 657 ff.) beruht auf einem Aufsatz von 1996. Seitdem hat sich die Rechtslage durch die neue polnische Verfassung von 1997 wesentlich verändert. Die Autoren haben diese Änderungen selbstverständ-

lich nachgetragen. Wäre der Aufsatz aus heutiger Sicht vollkommen neu konzipiert worden, hätten sich aber vermutlich Akzente verschoben.

Die wenigen kritischen Anmerkungen ändern nichts daran, dass die vorliegende Bestandsaufnahme in Breite, Tiefe und Aktualität einmalig ist. Abgerundet wird sie durch vier einleitende Kapitel aus der Feder der Herausgeber. Wer sich in den nächsten Jahren über die Umsetzung der EMRK in einem bestimmten Konventionsstaat informieren oder in diesem Bereich rechtsvergleichend arbeiten will, wird an dem Werk von Blackburn und Polakiewicz nicht vorbeikommen.

Robert Uerpmann, Regensburg

Johannes Koepf

Die Intervention im WTO-Streitbeilegungsverfahren

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im internationalen Verfahrensrecht

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 264 S., € 64,00

Mit seiner Dissertation über die Intervention im WTO-Streitbeilegungsverfahren legt Johannes Koepf eine wohl durchdachte, abgewogene und weit über das WTO-Streitbeilegungsverfahren hinausreichende Arbeit vor. Zentralanliegen des Autors sind zwar eine kritische Betrachtung sowie Anregungen zu Verbesserungen der Beteiligung Dritter im WTO-Streitbeilegungsverfahren; dies aber wird in den Rahmen der Intervention in der internationalen Gerichtsbarkeit allgemein eingebunden und aus vergleichender Sicht sehr fundiert behandelt.

In Teil I und II der Arbeit werden die Grundlagen dargestellt, auf denen dann die eigentlich interessante Leistung beruht, nämlich die kritische Würdigung der Intervention im WTO-Streitbeilegungsverfahren.

In Teil I werden die Verfahren mit Drittbeteiligung im Rahmen der Streitbeilegung der WTO dargestellt, wobei bereits die Problembereiche analysiert und eigene Stellungnahmen vorgenommen werden. Interessant ist schon hier vor allem die Gegenüberstellung der Intervention im Rahmen der WTO mit dem Verfahren des IGH und die Feststellung der nur begrenzt möglichen Verwertbarkeit der Erfahrungen des IGH für die WTO (S. 65 ff.), die im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß beim IGH keine obligatorische Unterwerfung unter die Zuständigkeit gegeben ist, anders als bei der WTO. Sehr verständlich wird dargelegt, warum es im Rahmen der WTO nur die Nebenintervention gibt, also die Eröffnung eines Streits über eigene Rechte des Intervenienten nicht möglich ist. Anhand einzelner Fälle wird jeweils anschaulich dargelegt, wo kritische Regelungen einem effektiven Verfahren entgegenstehen, so daß dieser Teil der Arbeit eine umfängliche Information über die Beteiligung Dritter in Streitverfahren der WTO vermittelt.